



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit BAG
Sektion Alkohol und Tabak
3003 Bern

Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Juni 2009 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt.

Grundsätzliches

Das Hauptziel des von der Bundesversammlung beschlossenen Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen ist, nichtrauchende Personen, die sich in geschlossenen Räumen aufhalten, vor dem unfreiwilligen Passivrauchen zu schützen. Aufgrund des vorliegenden Entwurfs der PRSV kann der Eindruck entstehen, dass auf dem Verordnungsweg eine teilweise Verschärfung gegenüber diesem im Bundesgesetz festgelegten Grundsatz erreicht werden soll. Aus unserer Sicht gehen daher einzelne im Entwurf der PRSV enthaltende Bestimmungen eindeutig zu weit.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3 Beschaffenheit von Raucherräumen

Absatz 1, Buchstabe b

¹*Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass:*

- b. der Raucherraum mit einer mechanischen Lüftungsanlage ausgestattet ist, die regelmässig überprüft und gereinigt wird und welche die Anforderungen nach Anhang 1 erfüllt;*

Voraussichtlich wird eine Vielzahl von Raucherräumen entstehen, in denen keine Bedienung angeboten wird. Für diese Raucherräume würden aber die gleichen Voraussetzungen gelten wie für bediente Raucherräume. Zu beachten ist auch, dass sich die Personen in den Raucherräumen freiwillig dort aufhalten. Sie müssen daher nicht speziell vor den gesundheitlichen Schäden des Rauchens geschützt werden. Aufgrund dieser Überlegungen sind die im Entwurf vorgesehenen Qualitätsanforderungen an die Lüftung in Raucherräumen zu hoch.

Zudem sind wir der Meinung, dass auch aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes die Anforderungen an die Lüftung von Raucherräumen nicht gleich hoch sein dürfen wie für Raucherbetriebe. Dies aus folgenden zwei Gründen:

- a) In bedienten Raucherräumen halten sich Arbeitnehmende weniger lang auf.
- b) Die technischen Anforderungen an die Lüftung gemäss Entwurf und deren Überprüfung stellen für den Gastwirtschaftsbetrieb wie auch für den Vollzug einen unverhältnismässigen Aufwand dar.

Vorschlag Neuformulierung:

- b. der Raucherraum ausreichend natürlich oder künstlich belüftet wird. (Anhang 1 soll ersatzlos gestrichen werden.)***

Absatz 3

³*Ein Raucherraum darf höchstens 80 Quadratmeter aufweisen. Es dürfen in einem Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.*

Dass keine Leistungen im Raucherraum angeboten werden dürfen, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind, erscheint uns als unverhältnismässige Einschränkung. Denn eine solch einschneidende Bestimmung geht über das Ziel des Bundesgesetzes hinaus und widerspricht auch dem Grundsatz der Gewerbefreiheit. Zudem findet sich im Bundesgesetz keine gesetzliche Grundlage für eine solch tief greifende Einschränkung.

Vorschlag Neuformulierung:

³*Ein Raucherraum darf höchstens 80 Quadratmeter aufweisen. (Der zweite Satz ist ersatzlos zu streichen.)*

Absatz 4, Buchstabe b

b. Es darf keine Ausschankstelle benutzt werden.

Dass keine Ausschankstelle im Raucherraum benutzt werden darf, ist nur aus Arbeitnehmerschutzgründen sinnvoll.

Vorschlag Neuformulierung:

*b. Es darf keine **bediente** Ausschankstelle benutzt werden.*

Absatz 4, Buchstabe c

c. Ihre Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.

Warum die Öffnungszeiten im Raucherraum nicht länger sein dürfen als im übrigen Betrieb, ist nicht nachvollziehbar und bedeutet eine unnötige Einschränkung. Deshalb ist Buchstabe c ersatzlos zu streichen.

Artikel 4 Anforderungen an Raucherbetriebe

Absatz 3

³*Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen wie Personalrestaurants oder Kantinen sowie Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbebereich liegt, dürfen nicht als Raucherbetrieb geführt werden.*

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen verbietet das Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen. Da Personalrestaurants oder Kantinen grundsätzlich nur den Arbeitnehmenden zur Verfügung stehen können und damit nicht öffentlich zugänglich sind, erachten wir es als fragwürdig, dass auf Verordnungsstufe in solchen Betrieben generell ein Rauchverbot durchgesetzt werden kann. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso z.B. Internetcafés, Cafébars etc. nicht als Raucherbetrieb geführt werden können, sofern die Bestimmungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2 erfüllt werden. Wir beantragen daher, in Absatz 3 auf das Erfordernis der Schriftlichkeit zu verzichten.

Artikel 5 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Absatz 1

¹In Raucherbetrieben und Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben dürfen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben.

In Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen wird festgehalten, dass die Arbeitnehmenden ihre Zustimmung zur Arbeitstätigkeit in Raucherräumen "... im Rahmen des Arbeitsvertrages ..." geben müssen. Da das Obligationenrecht bei einem Arbeitsvertrag nicht unbedingt die Schriftlichkeit erfordert, ist es aus unserer Sicht nicht vertretbar, dass nun in der PVRS ausdrücklich die Schriftlichkeit für diese Einwilligung der Arbeitnehmenden verlangt wird. Dies umso mehr, da auch im Bundesgesetz nicht ausdrücklich die schriftliche Einwilligung vorgesehen ist. Deshalb beantragen wir, auf das Erfordernis der Schriftlichkeit zu verzichten.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 25. August 2009



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

I. Baumann
Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor

P. Huber
Dr. Peter Huber